Unterrichtung

Hannover, den 22.10.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7215

Beschluss des Landtages vom 28.04.2026 - Drs. 19/10503 - nachfolgend abgedruckt:

Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen

Die biologische Vielfalt ist unsere Lebensgrundlage, doch weltweit und auch in Niedersachsen sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume gefährdet. Durch die fortschreitende Zerschneidung der Landschaft ist es für viele Arten kaum noch möglich, sich zwischen verbleibenden Biotopen zu bewegen und zu vermehren. Das schwächt nicht nur die genetische Vielfalt und den Fortbestand der Arten, sondern auch die Stabilität unserer Ökosysteme. Deshalb ist es wichtig, den landesweiten Biotopverbund und die regionale Biotopvernetzung als zusammenhängendes Netz wertvoller Lebensräume zu stärken und damit die Biodiversität zu sichern und zu verbessern.

Da u. a. immer mehr Flächen für den Siedlungsbau oder Infrastrukturprojekte versiegelt oder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, gehen naturnahe Landschaftsstrukturen verloren, und zuvor verbundene Lebensräume werden voneinander getrennt. Die unter Schutz gestellten Flächen wie z. B. Nationalparke, Natura-2000-Gebiete, Biosphärenreservate oder Naturschutzgebiete liegen zum Teil weit voneinander entfernt. Sie sind als „Lebensrauminseln“ in der ansonsten intensiv genutzten Landschaft oftmals isoliert. In den intensiv genutzten Flächen zwischen den Schutzgebieten überleben zumeist nur noch anspruchslose und ungefährdete Arten, sogenannte Allerweltsarten. Oft ist es kaum noch möglich, dass sich anspruchsvolle und gefährdete Arten über die „eigene Insel“ hinweg ausbreiten und genetisch austauschen können. Die roten Listen, die im Zuge des Niedersächsischen Weges durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aktualisiert werden, zeigen, dass die Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen nicht weniger geworden ist.

Um die Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern, müssen deshalb die wertvollen Kernflächen nicht nur geschützt, sondern auch miteinander verbunden werden. Dafür sind linienhafte, fortlaufende Vernetzungselemente wie natürliche Uferstreifen an Flüssen oder durchgängige Hecken und Feldgehölze wichtig. Ergänzend zu diesen Verbundkorridoren können auch sogenannte Trittsteinbiotope hilfreich sein. Ziel ist, ein Netz aus miteinander verbundenen Lebensräumen wiederherzustellen und zu sichern.

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich auf der Weltnaturkonferenz in Montreal dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2030 30 % der Land- und Meeresflächen unter wirksamen Schutz zu stellen. Dieser Beschluss betont die herausragende Bedeutung von naturnahen Ökosystemen für den Erhalt der Biodiversität und den Klimaschutz. Mit dem Nature Restoration Law hat die EU beschlossen, zerstörte Ökosysteme wiederherzustellen. Dazu muss auch Niedersachsen einen Beitrag leisten.

Auch die Biodiversitätsstrategie des Bundes sieht vor, bis zum Jahr 2030 die wichtigsten länderübergreifenden Lebensraumkorridore (Biotopverbundachsen) etabliert und gesichert zu haben, sodass ein funktionaler länderübergreifender Biotopverbund auf mindestens 15 % der Fläche gewährleistet ist.[1]

[1] Quelle: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nbs_2030_strategie_bf.pdf

Das Land Niedersachsen hat sich in § 13 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) bereits verpflichtet, einen Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Dieses Ziel ist bislang jedoch nicht erreicht. Deshalb soll der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes jetzt unverzüglich und wirksam vorangetrieben werden.

Im Jahr 2021 hat die Landesregierung ein landesweites Biotopverbundkonzept als zentralen Bestandteil des Niedersächsischen Landschaftsprogramms veröffentlicht. Dieses Verbundkonzept bildet eine wichtige Grundlage für die Konkretisierung und verbindliche planerische Umsetzung des Biotopverbunds in der Landschafts- und regionalen Raumordnungsplanung. In der AG Naturschutz des Niedersächsischen Weges wurde ein Konzept zur Bilanzierung des landesweiten Biotopverbunds und der Biotopvernetzung entwickelt, das vom Lenkungskreis im April 2024 beschlossen wurde. Der Landtag begrüßt die Veröffentlichung des Förderratgebers zur Umsetzung des Biotopverbundes durch den NLWKN im April 2025. Dabei soll das Land mit gutem Beispiel vorangehen und auf eigenen Flächen, insbesondere in Vorranggebieten für Natur- und Landschaft und in Biotopverbundachsen, die Stärkung des Biotopverbunds vorbildhaft voranbringen.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die gesetzliche Verpflichtung aus § 13 a NNatSchG und die Vereinbarung aus dem Niedersächsischen Weg unverzüglich umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten, indem ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche aufgebaut und kontinuierlich gepflegt und entwickelt wird. Dafür sollen Konzepte weiterentwickelt und umgesetzt werden, um insbesondere

 a) – Bäche, Flüsse und Stillgewässer wie Seen mit den zugehörigen Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridoren als Netz naturnaher Gewässer und Auen,

 – naturnahe Wälder und gehölzdominierte Lebensräume wie Waldränder, Hecken und Feldgehölze und historisch alte Waldstandorte, wenn diese von der unteren Naturschutzbehörde als geeignet eingestuft werden,

 – Offenlandlebensräume wie waldfreie Moore, artenreiches Grünland und Heiden sowie

 – das Grüne Band entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze wegen ihrer besonderen Funktion

 für den Schutz der biologischen Vielfalt zu erhalten, zu entwickeln und zu verbinden,

 b) darauf hinzuwirken, dass zur Schonung des Biotopverbundes eine zwischen den Planungsträgern abgestimmte Bündelung von Verkehrs- und Leitungstraßen erfolgt, die zum einen Zerschneidungseffekte soweit wie möglich minimiert und zum anderen die notwendige Erneuerung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge sicherstellt; den Auswirkungen von unvermeidbaren Zerschneidungseffekten ist durch geeignete Wiedervernetzungsmaßnahmen entgegenzuwirken, sowie

 c) gemeinsam mit den Kommunen und Teilhabern aus Land- und Forstwirtschaft das Potenzial zur Herstellung von Biotopvernetzungen über Wegraine durch die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Wirtschaftswege- und Biotopverbundkonzepten zu nutzen.

 Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern eine Anpassung der Fristsetzung in § 13 a NNatSchG zur Umsetzung der Ziele notwendig ist.

2. die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente gemeinsam mit der Land- und Forstwirtschaft, den Umweltverbänden, Privateigentümern und kommunalen Unternehmen zu sichern, um nach dem Vorbild des Niedersächsischen Weges zu dauerhaft tragfähigen Lösungen zu kommen. Dazu gehören auch Flächenkauf und Flächentausch, die Einrichtung von Kompensationsflächenpools und die Unterstützung von Akteuren vor Ort, wie Ökologische Stationen und Beratung für den Arten- und Biotopschutz,

3. eine planungsrechtliche, verbindliche Sicherung des landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der laufenden Novellierung des Landes-Raumordnungsprogrammes vorzunehmen und

die Festlegungen zum Biotopverbund auf der Grundlage des Landschaftsprogramms fortzuschreiben, wobei die aktuellen Verpflichtungen des Montreal-Abkommens und des Nature Restoration Laws einzubeziehen sind,

4. geeignete Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen bzw. zu prüfen, inwiefern die bestehenden Fördermöglichkeiten wie GAK herangezogen, angepasst bzw. weiterentwickelt werden können, um die qualitative Entwicklung der einzelnen Biotopverbundelemente und die qualitative und quantitative Entwicklung des Biotopverbundsystems insgesamt weiter voranzubringen,
5. wo eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist, den Ankauf von Flächen für Zwecke des Biotopverbundes zu nutzen oder diese Flächen in einen langfristigen Vertragsnaturschutz zu überführen,
6. sich für eine zügige Übernahme und Konkretisierung der landesweiten Biotopverbundplanungen auf die nachgelagerten Ebenen der Landschaftsrahmenpläne und kommunalen Landschaftsplanung einzusetzen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen bzw. den Bauleitplanungen ist der Biotopverbund planerisch weiter zu konkretisieren, verbindlich zu machen und umzusetzen (insbesondere durch Vorranggebiete für Biotopverbund),
7. zu prüfen, wie die Aktualisierung und Erstellung von Landschaftsrahmenplänen mit den Zielen erleichtert werden können, dass mehr Kommunen hiervon Gebrauch machen und Aktualisierungen geänderter Gegebenheiten vor dem Hintergrund digitaler Möglichkeiten zeitnah und unaufwendig vorgenommen werden können. Hierbei ist auch zu prüfen, ob „Teilflächenpläne Biotopverbund“ ermöglicht werden können,
8. die Kommunen und u. a. die unteren Naturschutzbehörden fachlich und konzeptionell dabei zu unterstützen, die in den letzten Jahrzehnten sukzessive in die Nutzung genommenen kommunalen Flächen wie z. B. Wegeseitenränder als lineare Verbindungselemente und Trittsteinelemente im Sinne der Biotopvernetzung herzurichten und durch Praxisgespräche, FAQ und Arbeitshilfen eine Handreichung zu entwickeln, die auch die Geeignetheit und Herausforderungen unterschiedlicher Konstellationen berücksichtigt,
9. geeignete Instrumente auf Landesebene zu entwickeln bzw. auf Bundesebene voranzutreiben, um die erforderlichen Flächen für den Biotopverbund wirksam und beschleunigt verfügbar zu machen,
10. die Sammlung und Aufbereitung regionaler Daten mit Bezug zu Biotopverbund und -vernetzung durch den NLWKN als Fachbehörde unter Beachtung der Vergleichbarkeit der Daten unterschiedlicher Quellen zu beschleunigen und dafür auch das in Erstellung befindliche öffentliche Kompensationskataster sowie landwirtschaftliche Daten zu Bewirtschaftung und Bodennutzung heranzuziehen,
11. dem Landtag im 5-Jahresrhythmus zur Zielerreichung in Bezug auf die Flächenziele zum Biotopverbund zu berichten,
12. ebenso wie die Vereinbarungen zum Biotopverbund im Niedersächsischen Weg gemeinsam zwischen Naturschutz und Landwirtschaft entwickelt wurden, die Maßnahmen vor Ort kooperativ und im Dialog mit allen betroffenen Akteuren umzusetzen. Dabei können auch produktionsintegrierte Maßnahmen, mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen sowie ein schonender Dünger- und Pestizideinsatz im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einen sinnvollen Beitrag zum Biotopverbund leisten,
13. um die Bedeutung des Biotopverbundes möglichst breit in die Fläche zu tragen und bei Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden hohe Akzeptanz und Mitwirkung zu erreichen, schnellstmöglich den Förderratgeber vom NLWKN, Handlungsleitfäden und eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen öffentlichkeitswirksam zu verbreiten und aufbereitete Best-Practice-Beispiele zu veröffentlichen. Sie sollen veranschaulichen, wie eine gemeinschaftliche Umsetzung der Biotopvernetzung erfolgreich gestaltet werden kann.

Antwort der Landesregierung vom 19.10.2026, eingegangen am 22.10.2026

Zu 1:

Bisher liegt eine flächendeckende Bilanzierung nur gemäß der Berechnung auf Grundlage des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm aus dem Jahr 2021[2] vor. Danach umfassen die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds derzeit rund 482 511 ha und damit 10,1 % der Landesfläche. 251 710 ha und damit 5,3 % der Landesfläche werden dem Offenland zugeordnet. Der Anteil an der Landesfläche bezieht sich nur auf die terrestrische Fläche, nicht auf die 12-Seemeilen-Zone (Küstenmeer). Maßstabsbedingt liegen für eine Bilanzierung der Verbindungsflächen und Verbindungselemente auf Landesebene aber bislang noch keine flächendeckenden Daten vor. Diese könnten aus den aktuellen regionalen Biotopverbundkonzepten in den Landschaftsrahmenplänen für die Bilanzierung herangezogen werden.

Eine genauere Berechnung des landesweiten Biotopverbundes und der Biotopvernetzung gemäß § 13a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) unter Berücksichtigung von Landkreisdaten aller Landkreise liegt noch nicht vor. Die Arbeiten zur landesweiten Bilanzierung des Biotopverbunds sind noch nicht abgeschlossen, da sich im Rahmen dieser Arbeiten noch weitere Fragen methodischer sowie inhaltlicher Art ergeben haben, die zunächst einer Klärung bedürfen. Die Ergebnisse werden veröffentlicht, sobald diese Diskussion abgeschlossen ist und die Berechnungsergebnisse entsprechend der Einigung vorliegen.

Zwingende Rechtsgründe für eine Anpassung der Umsetzungsfrist des § 13a Satz 2 NNatSchG liegen nicht vor.

Zu 1 a:

Es liegen zum Großteil bereits Konzepte für die Entwicklung vor, die auch für den Biotopverbund von Nutzen sind, ohne dass sie explizit aus Sicht des Biotopverbunds erarbeitet worden sind. Dazu gehören ein neues im Lenkungskreis des Niedersächsischen Weges erarbeitetes Förderprogramm für Gewässerbegleitgrün und das geplante Ausrollen des Niedersächsischen Weges in die Fläche über das Niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG). Ebenso ist eine Vervollständigung des Grünen Bandes durch Änderung des Gesetzes zum Biosphärenreservat Elbtalaue erarbeitet worden. Für die Moorentwicklung wurden ebenfalls eigene Maßnahmen erstellt und umfangreich Bundesfördermittel eingeworben, ebenso für die Auenentwicklung und Gewässerrenaturierung. Die Umsetzung dieser Konzepte ist unterschiedlich weit fortgeschritten.

Zu 1 b:

Für eine abgestimmte Bündelung der Verkehrswege und Leitungsinfrastruktur durch die verfahrensführenden Institutionen (Landkreis, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und Fernstraßenbundesamt) mit dem Ziel der Schonung des Biotopverbunds ist die Biotopverbundplanung des Landes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie auf regionaler Ebene in den Landschaftsrahmenplänen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die maßgebliche Grundlage. Auf diesen naturschutzfachlichen Gutachten fußen die behördenverbindlichen Aussagen der entsprechenden gesamträumlichen Planung (Landes-Raumordnungsprogramm [LROP], Regionales Raumordnungsprogramm [RROP]) als Ziele und Grundsätze. Sie ermöglichen bereits in einem frühen Planungsstadium negative Einflüsse auf Lebensräume und Arten möglichst weitgehend zu minimieren.

Neben der Umsetzung der §§ 20 und 21 BNatSchG sowie § 13a NNatSchG dient der landesweite Biotopverbund auch der Umsetzung des Artikels 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

[2] Siehe: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/niedersachsisches-landschaftsprogramm-147308.html

Für unvermeidbare negative Einwirkungen sieht das geltende Naturschutzrecht dementsprechende Instrumente zur Folgenbewältigung vor, neben den Regelungen zu Natura 2000 nicht zuletzt die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, um Zerschneidungseffekten durch gezielte Maßnahmen entgegenzuwirken (vgl. Bundesprogramm Wiedervernetzung, BMU 2012[3]).

Bereits seit 2017 werden Vorranggebiete Biotopverbund im LROP festgelegt. Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz). Darüber hinaus sieht das LROP in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 vor, dass Planungen und Maßnahmen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP nicht beeinträchtigen dürfen.

Zur weiteren Sicherung des Biotopverbundes des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurde ein neuer Grundsatz in den aktuellen Änderungs-Entwurf des LROP aufgenommen:

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Biotopverbund-Achsen des Biotopverbundkonzeptes des Niedersächsischen Landschaftsprogramms berücksichtigt werden; insbesondere sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht zu einer stärkeren Zerschneidung der Biotopverbundfunktionen entlang der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms führen."

Zur Bündelung von Leitungstrassen sowie weiterer damit zusammenhängender Infrastruktur sieht der aktuelle LROP-Entwurf Festlegungen vor, die zur Schonung des Biotopverbundes beitragen können:

– Bei der Standortwahl von Infrastrukturen der Energiewende sollen vergleichbare Infrastrukturen im Bestand sowie andere Standortplanungen für eine räumliche Konzentration oder eine mögliche Bündelung zur effizienteren Vernetzung berücksichtigt werden, um nachfolgenden Infrastrukturausbau auf das notwendige Maß zu reduzieren (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 4 LROP-Entwurf).

– Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gas-, CO_2- und Wasserstoffleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. Sofern eine künftige Bündelung von Trassen und Trassenkorridoren für Erdkabelabschnitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen bereits bei der Planung eines Erdkabels absehbar ist, sollen die gesetzlichen Möglichkeiten zur zeitlich und räumlich parallelen Planung und Verlegung von Leerrohren genutzt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 und 10 LROP-Entwurf).

Schließlich sieht Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 LROP vor, dass u. a. zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und weiterer Verbindungsflächen und Verbindungselemente für den Biotopverbund umgesetzt werden sollen. Diese Festlegung kann zu einer Wiedervernetzung im Falle unvermeidbarer Zerschneidungseffekte beitragen. Gegebenenfalls erforderliche Wiedervernetzungsmaßnahmen müssen auf Ebene der jeweiligen Planung oder Genehmigung in Abhängigkeit vom konkreten Eingriff festgelegt werden. Dies kann über das LROP maßstabsbedingt kaum abgebildet werden.

Zu 1 c:

Bereits während der Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren wirken im interdisziplinären Planungsprozess diverse institutionelle Stellen sowie auch lokale Akteure aus Landwirtschaft und Naturschutz mit. Unter Einbeziehung bereits bestehender Planungen und Programme werden verfahrensbezogene, lokale Maßnahmenkonzepte zur Unterstützung des Biotopverbundes sowie weiterer naturschutzfachlicher Ziele konkretisiert. In den Verfahrensgebieten werden nicht nur durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, sondern insbesondere durch die darüber hinausgehenden

[3] Siehe: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/bundesprogramm-wiedervernetzung.pdf?__blob=publicationFile.

zusätzlichen Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft explizit die Ziele des Biotopverbunds verfolgt. Durch Einsatz des Bodenordnungsinstrumentes können insbesondere Maßnahmen des linearen Biotopverbundes wie Wegraine, Gewässerrandstreifen o. ä. und sogenannte Trittsteine ausgewiesen und dauerhaft gesichert werden. Die Flächenbereitstellung für Kompensationspools im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren schafft eine Basis für naturschutzfachlich sinnvolle Kompensationsmaßnahmen durch die Anlage von Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Voraussetzung für die Realisierung sämtlicher Maßnahmen in Flurbereinigungsverfahren sind neben der Flächenverfügbarkeit die erforderliche finanzielle Mittelausstattung sowie die Übernahme durch geeignete Träger.

Zu 2:

Für die Sicherung der Bestandteile des Biotopverbunds listet das BNatSchG diverse Instrumente auf - von der hoheitlichen Sicherung bis zu langfristigen vertraglichen Vereinbarungen. Je nach Flächenkategorie muss der Schutz dieser Flächen mehr oder weniger streng ausfallen; so sind die Kernflächen strenger zu sichern als die Verbindungsflächen und -elemente. Die hoheitliche Sicherung ist dabei Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden.

Die Kernflächen sind zumeist die Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch gesetzlich geschützte Biotope und damit bereits gesichert. Auch über die Raumplanung besteht aktuell eine planerische Sicherung (siehe Nummer 3).

Flächenankäufe durch das Land oder die Kommunen werden über das Vorkaufrecht in Naturschutzgebieten regelmäßig getätigt. Flächenneuordnung kann im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführt werden.

Zu 3:

Flächen des Biotopverbunds sind seit der Änderung des LROP vom Februar 2017 im LROP planerisch gesichert. Dabei handelt es sich um bestehende Schutzgebiete- und Förderkulissen, die als Kerngebiete des Biotopverbunds im LROP zeichnerisch festgelegt worden sind. Zudem sind bestimmte Fließgewässer ebenfalls als Vorranggebiete Biotopverbund im LROP festgelegt, was bereits eine gewisse Vernetzungswirkung mit sich bringt.

Das LROP enthält zudem einen verbindlichen Handlungsauftrag an die Träger der Regionalplanung, geeignete Verbindungsflächen und Verbindungselemente zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes festzulegen, idealerweise auf Basis eines hinreichend aktuellen Landschaftsrahmenplans.

Bei der derzeitigen Fortschreibung des LROP ist eine weitere Stärkung des Biotopverbundes vorgesehen, indem die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele mit in das Ziel zum landesweiten Biotopverbund aufgenommen worden sind.

Maßstabsbedingt enthält das LROP - mit Ausnahme der prioritären Fließgewässerabschnitte - allerdings keine zeichnerischen Festlegungen zu Vernetzungskorridoren. Stattdessen ergehen Planungsaufträge an die Träger der Regionalplanung (siehe dazu auch unter Nummer 6).

Nach Rechtskraft der LROP-Fortschreibung kommt des Weiteren ein Grundsatz der Raumordnung neu hinzu, der sich direkt auf das Landschaftsprogramm bezieht:

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Biotopverbund-Achsen des Biotopverbundkonzeptes des Niedersächsischen Landschaftsprogramms berücksichtigt werden; insbesondere sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht zu einer stärkeren Zerschneidung der Biotopverbundfunktionen entlang der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms führen.“

Zu 4:

Auf Vorschlag des Lenkungskreises des Niedersächsischen Weges sollen mit 90 Millionen Euro über das NKomFöG zusätzliche Mittel für Maßnahmen im Sinne der Ziele des Niedersächsischen Weges bereitgestellt werden. Diese ergänzen vor Ort die bereits vielfältigen Fördermöglichkeiten zur Unterstützung des Biotopverbundes. Neben den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie dem Ver-

tragsnaturschutz stehen auch Instrumente des investiven Naturschutzes zur Verfügung, die insbesondere über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz finanziert werden können. Hierdurch kann beispielsweise die Anlage und Aufwertung von Landschaftselementen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feuchtlebensräumen oder sonstigen Biotopverbundelementen unterstützt werden.

Zu 5:

Der Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes stellt ein wichtiges Instrument für die Umsetzung konkreter naturschutzfachlicher Maßnahmen dar und ist somit auch für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds ein sehr wichtiger Baustein. Auch können z. B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, zu der eine Arbeitshilfe im Niedersächsischen Weg erarbeitet wurde, für eine langfristige vertragliche Sicherung sorgen.

Zu 6:

Durch die Beratung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Landschaftsrahmenplanung werden die unteren Naturschutzbehörden auch bei der Umsetzung der landesweiten Biotopverbundplanung unterstützt. Zusätzlich liegt eine entsprechende Arbeitshilfe im Entwurf vor, die den unteren Naturschutzbehörden bereits zur Verfügung gestellt wurde und zum Teil auch bereits in der Anwendung ist.

Die Anforderung an die Regional- bzw. Bauleitplanung zur weiteren Konkretisierung des Biotopverbundes auf der entsprechenden Planungsebene besteht bereits. Wie bereits zu Nummer 3 berichtet, enthält das LROP einen sehr konkreten Arbeitsauftrag, welcher die Umsetzung auf der regionalen Ebene weiter stärken soll.

Bei den Landschaftsrahmenplänen und kommunalen Landschaftsplänen handelt es sich um Fachplanungen des Naturschutzes; ihr Äquivalent auf Landesebene ist das Niedersächsische Landschaftsprogramm.

Das LROP sieht für die ihm nachgelagerte Planungsebene der RROP mehrere Planungsaufträge zur Übernahme, Konkretisierung und Ergänzung des landesweiten Biotopverbundes vor:

a) die Vorranggebiete Biotopverbund in geeigneter Form (z. B. als Vorranggebiete Biotopverbund, Natur und Landschaft etc.) in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen,

b) dabei - soweit möglich - die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund (im Wesentlichen die prioritären Fließgewässerabschnitte) zu flächenhaften Vorranggebieten zu entwickeln,

c) ergänzende Kerngebiete auf Basis eines Landschaftsrahmenplans oder des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm festzulegen und

d) geeignete Verbindungsflächen und Verbindungselemente zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes festzulegen.

Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler oder höherer Bedeutung ergänzt werden. Dabei sind die Darstellungen eines hinreichend aktuellen Landschaftsrahmenplans oder, falls dieser nicht vorhanden ist, des Niedersächsischen Landschaftsprogramms, gegebenenfalls durch einen Fachbeitrag räumlich konkretisiert, zugrunde zu legen. Insbesondere sind auch Flächen der Flächenkategorien, die in die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP einfließen, die kleiner als 25 ha sind und deshalb maßstabsbedingt im LROP nicht als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden, zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls können weitere naturschutzfachliche Konzepte einbezogen werden.

In Bauleitplänen sind die Festlegungen des LROP sowie des jeweiligen RROP zum Biotopverbund zu beachten (Ziele der Raumordnung, u. a. Vorranggebiete Biotopverbund) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung). Gleiches gilt für weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Zu 7:

Um den Landschaftsrahmenplan (LRP) als Naturschutzfachplan und Grundlage für weitere Planungen oder Verwaltungsverfahren aktuell zu halten, ist er grundsätzlich mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben (§ 10 Abs. 4 BNatSchG). Vor dem Hintergrund der Dauer der Verfahren zur Fortschreibung wird eine weniger aufwändige Aktualisierung aus fachlicher Sicht für sehr sinnvoll gehalten. Die Fachbehörde für Naturschutz ist mit der Erarbeitung entsprechender Eckpunkte beauftragt und soll dabei insbesondere die Möglichkeiten für eine digitale Aufbereitung in den Blick nehmen.

Für die verbindlich durch die unteren Naturschutzbehörden aufzustellenden LRP wurde mit der Änderung des BNatSchG im Jahre 2020 in § 10 Abs. 4 eine Fortschreibung mindestens alle zehn Jahre eingeführt. Die fachliche Aufsicht darüber obliegt der obersten Naturschutzbehörde. Weitergehende landesrechtliche oder untergesetzliche Regelungen zu Art und Ausführung wurden in Niedersachsen bislang nicht getroffen.

Auf Anfrage der unteren Naturschutzbehörden steht der NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz beratend bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der LRP mit Datenbereitstellung und methodischen Hinweisen zur Verfügung und veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Naturschutz Akademie einen jährlichen Erfahrungsaustausch zur Landschaftsrahmenplanung.

Essenzielle Grundlage eines aussagekräftigen und belastbaren LRP ist eine flächendeckende qualifizierte und hinreichend aktuelle Biotopkartierung, insbesondere für alle Belange der regionalen Biotopverbundplanung (gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 d BNatSchG), als ein zentraler Inhalt der Landschaftsplanung zur Konkretisierung und Verwirklichung der Zielsetzungen des BNatSchG.

Das BNatSchG beinhaltet in § 9 Abs. 4 S. 2 als Kann-Regelung eine Fortschreibung der Landschaftsplanung in sachlichen oder räumlichen Teilplänen unter der Bedingung, dass die begründenden Umstände ebenfalls sachlich oder räumlich begrenzt sind. Beides kann für eine Biotopverbundplanung aufgrund vorhandener oder zu erwartender Änderungen des Zustands von Natur und Landschaft eintreten. Der Biotopverbund ist Teil des Zielkonzepts der Landschaftsplanung, das die Schutzgüter des Naturschutzes integriert und damit innerfachlich konfliktlösend betrachtet. Änderungen an der Biotopverbundplanung können somit i. d. R. nicht losgelöst ohne mögliche Auswirkungen z. B. auf abiotische Schutzgüter erfolgen. Das gilt es zu beachten, um in der Folge konfligierenden Zielsetzungen sowie Maßnahmen möglichst vorzubeugen. Gleichzeitig unterliegen die Instrumente der Landschaftsplanung in Niedersachsen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), was einbezogen werden muss.

Die Fachbehörde für Naturschutz stellt hierzu den unteren Naturschutzbehörden zur Erfassung und Aufbereitung der flächendeckenden Biotopkartierung Vorlagen für die Einhaltung des fachlichen Standards zur Verfügung. Die Anwendung dieser fachlichen Vorgaben steht einem zunehmenden Kostendruck in den Kommunen gegenüber.

Weiterhin stehen mit besonderer Relevanz für die Biotopverbundplanung die Daten der Erfassungsprogramme des Landes zu Flora, Fauna und landesweiter Biotoptypenerfassung regelmäßig zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Fachbehörde für Naturschutz den unteren Naturschutzbehörden eine Arbeitshilfe für die Landschaftsrahmenplanung zur regionalen Biotopverbundplanung, einschließlich dezidierter technischer Anleitung für die Erarbeitung mittels Geoinformationssystem (GIS), bereitgestellt und entwickelt diese mit Erkenntnissen aus der praktischen Anwendung fort. Als Ergänzung werden GIS-Modelle entwickelt, die in der Systematik der Vorgehensweise der Arbeitshilfe künftig auf Basis aktuellerer Daten den unteren Naturschutzbehörden eine effiziente Aktualisierung der regionalen Biotopverbundplanung ermöglichen sollen.

Zu 8:

Für die Thematik der Wegeseitenränder sind sowohl Arbeitshilfen als auch Austauschformate bereits veröffentlicht, in Arbeit bzw. in Planung. Der NLWKN hat zusammen mit der Landwirtschaftskammer z. B. im 2. Quartal 2025 einen Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftsele-

menten in der niedersächsischen Agrarlandschaft veröffentlicht. Auch wird jährlich eine Veranstaltung zum Biotopverbund bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz angeboten, die sich auch mit diesen Aspekten beschäftigt.

Zu 9:

Aufgrund des bereits vorhandenen Nutzungsdrucks und der stetig wachsenden Nutzungskonkurrenzen wird es zukünftig noch wichtiger sein, die für einen funktionsfähigen Biotopverbund erforderlichen Flächen auch für diesen Zweck verfügbar zu machen. Auf Landesebene kommt hier der Flurneuordnung eine wichtige Rolle zu; dieses Instrument soll noch stärker auf das Thema Biotopverbund ausgerichtet werden. Dafür soll mit der Aktualisierung einer entsprechenden Leitlinie noch in diesem Jahr begonnen werden.

Zu 10:

Das in Erstellung befindliche Kompensationskataster wird als Datengrundlage für die Sicherung der Biotopverbundflächen in die Bilanzierung zum landesweiten Biotopverbund hinzugezogen, sobald dieses zugänglich ist. Die Veröffentlichung im Informationsdienst Niedersachsen gibt den wesentlichen inhaltlichen Sachstand wieder.[4] Die Fertigstellung und technische Umsetzung des Katasters erfolgt in Verantwortung der obersten Naturschutzbehörde.

Ausgehend vom Beschluss 2017/37 des IT-Planungsrates müssen die planerischen Darstellungen der Landschaftsplanung künftig im Datenaustauschstandard XPlanung erfasst werden. Der bisherige Datenstandard als wesentliche Voraussetzung für die fortlaufende Digitalisierung des Bau- und Planungsbereichs wurde in einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz weiterentwickelt und wird als Datenmodell voraussichtlich Ende 2026 verwendbar sein.

Zu 11:

Im Niedersächsischen Weg wurde bereits 2024 festgelegt, dass nach der ersten Veröffentlichung der Bilanz des Biotopverbundes alle fünf Jahre erneut berichtet werden soll.

Zu 12:

Die im Beschluss genannten produktionsintegrierten Maßnahmen, mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Vertragsnaturschutzangebote sind bereits wesentliche Bestandteile zur Umsetzung des Biotopverbundes. Sie leisten durch extensive Bewirtschaftungsformen, Bewirtschaftungsauflagen sowie die Förderung biodiversitätsfördernder Strukturen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Vernetzung von Lebensräumen. Die Landesregierung wird die Wirkungen dieser Instrumente im Rahmen der Weiterentwicklung der Förderprogramme weiterhin berücksichtigen.

Die Landesregierung plant derzeit in 2027 eine Verordnung über das NKomFöG. Über diese sollen den Kommunen Mittel in Höhe von 90 Millionen Euro für die nächsten Jahre zur Verfügung gestellt werden. Über diese Mittel sollen Maßnahmen des Niedersächsischen Weges regional umgesetzt werden. Unterstützt werden soll durch diese Förderung auch die Zusammenarbeit von Kommunen, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbänden. Neben einem Budget für Maßnahmen wird auch eines für die Abwicklung der Maßnahmen und die Stärkung der Zusammenarbeit vor Ort zur Verfügung stehen.

Zu 13:

Der Förderratgeber Biotopverbund ist seit Mai 2025 im Internetangebot des NLWKN abrufbar.[5]

[4] Siehe: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201576/Informationsdienst_Naturschutz_Niedersachsen_4_2023_Beitraege_zur_Eingriffsregelung_VIII.pdf.

[5] Siehe: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund/forderratgeber/forderratgeber-biotopverbund-234175.html.

Darüber hinaus sind weitere adressatengerechte Informationsmaterialien für unterschiedliche Zielgruppen wie z. B. ein Flyer über die Vernetzung von Lebensräumen[6], ein Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft[7] und eine Arbeitshilfe zum Biotopverbund für Kommunen erarbeitet worden.

Das Instrument der „Produktionsintegrierten Kompensation“ bietet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation die Chance, den Ausgleich des Verlustes von Ökosystemfunktionen und den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft miteinander zu vereinen. Hierzu wurde eine anwendungsorientierte Arbeitshilfe im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen veröffentlicht.[8]

[6] Siehe: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund/lebensraume-vernetzen-vielfalt-starken-249700.html.

[7] Siehe: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/artenschutz/insekten/leitfaden-zur-insektengerechten-unterhaltung-von-landschaftselementen-in-der-agrarlandschaft-240704.html.

[8] Siehe: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/198663/Informationsdienst_Naturschutz_Niedersachsen_1_2023_Arbeitshilfe_Produktionsintegrierte_Kompensation_PIK_.pdf.

(verteilt am 26.10.2026)